

Lesefassung Hauptsatzung der Gemeinde Jakobsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 270), zuletzt geändert am 18.03.2025 (GVOBL. M-V S. 130, 136) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Jakobsdorf am 10.06.2026 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.02.2020, erlassen.

§ 1

Ortsteile / Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Jakobsdorf besteht aus den Ortsteilen Jakobsdorf, Nienhagen, Grün Kordshagen und Berthke.
- (2) Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Jakobsdorf erfolgt auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters, dokumentiert in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (4) Die Gemeinde Jakobsdorf führt ein Dienstsiegel.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „GEMEINDE JAKOBSDORF • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.
Das Siegel erhält in seiner großen Ausführung die Nummer 1.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen oder Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen oder Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben,

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4 Ausschüsse

(1)

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanz- und Planungsausschuss	Finanz,- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Ausgaben

Der Finanz- und Planungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars begleitet die Haushaltsführung und prüft die jährliche Haushaltsrechnung der Gemeinde Jakobsdorf.

§ 5 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet über Maßnahmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Maßnahmen im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind,

1. über Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €
 2. über Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €
- soweit ein Markterkundungsverfahren aktenkundig durchgeführt wurde.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt bei einem geschätzten Auftragswert

1. für Bauleistungen von bis zu 10.000,00 €
2. für Dienstleistungen von bis zu 10.000,00 €

soweit die Maßnahmen im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 5 zu unterrichten.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorverkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V ab 100,00 Euro trifft die Gemeindevertretung.

(6) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.

§ 6 Entschädigung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 Euro.

(2) Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende der/des ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, mithin 168,00 €. Dabei ist unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(4) Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende der/des ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, mithin 84,00 €. Dabei ist unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(5) Im Falle der ununterbrochenen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Stellvertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Stellvertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gezahlt. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro

(5) Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird auch für jede Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(7) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 Euro. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 4.

(8) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jakobsdorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de öffentlich bekannt gemacht. Diese sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, bewirkt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen im Internet gemäß Absatz 1. Im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird der Inhalt solcher Bekanntmachungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auch im „Nieparser Amtskurier“ veröffentlicht. Entwürfe von Bauleitplänen mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auch im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Internet veröffentlicht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

(4a) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- OT Jakobsdorf - an der Kreuzung gegenüber Autohaus Kasten,
Alte Dorfstraße
- OT Nienhagen - an der Buswendeschleife, Damm
- OT Grün Kordshagen - an der Buswendeschleife, Gemeindedamm
- OT Berthke - neben Gutshaus, Damm

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter www.amt-niepars.de im Bürger- & Ratsinformationssystem bekannt gemacht.

(6) Jeder Bürger kann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig vom Amt Niepars, Gartenstraße 69 b, 18442 Niepars zusenden lassen. Die Textfassungen liegen im Amt Niepars aus. Dies gilt auch für die außer Kraft getretenen Satzungen.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite www.amt-niepars.de im Bürger- & Ratsinformationssystem einzusehen.

§ 8

Festsetzung von Wertgrenzen nach Kommunalverfassung und Gemeindehaushaltsverordnung Doppik MV

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Norm	Inhalt	Wertgrenze
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht	erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der gesamten Aufwendungen - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der gesamten Aufwendungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein-	- erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen

	und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird	- Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen

Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik

Norm	Inhalt	Wertgrenze
Haushaltsplan		
GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 1	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten	1.500 Euro monatlich oder 25.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlweise Verträge zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden.
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 2	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten	Abweichung von mehr als 10 v. H. der geplanten Abschreibungen je Sachkonto

	Abschreibungsmethode abweicht	
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 4	Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen	Abweichungen von 10 v. H., mind. 10.000 Euro Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird.
Planungsgrundsätze		
GemHVO-Doppik §9 Abs. 1	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs	Größer als 50.000 Euro je Einzelmaßnahme
GemHVO-Doppik §9 Abs. 3	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen	Kleiner als 10.000 Euro
Jahresabschluss		
GemHVO-Doppik §44 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern.	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.- Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §45 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sind zu erläutern	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt - Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.

GemHVO-Doppik §47 Abs. 2	Erhebliche Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern	Abweichungen um 10 % mindestens 1.000 €
-----------------------------	---	--

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jakobsdorf,

Bürgermeisterin

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Jakobsdorf vom 10.02.2020

- mit 1. Änderung vom 09.03.2022
- mit 2. Änderung vom 03.06.2023
- mit 3. Änderung vom 13.11.2024
- mit 4. Änderung vom 10.06.2026.



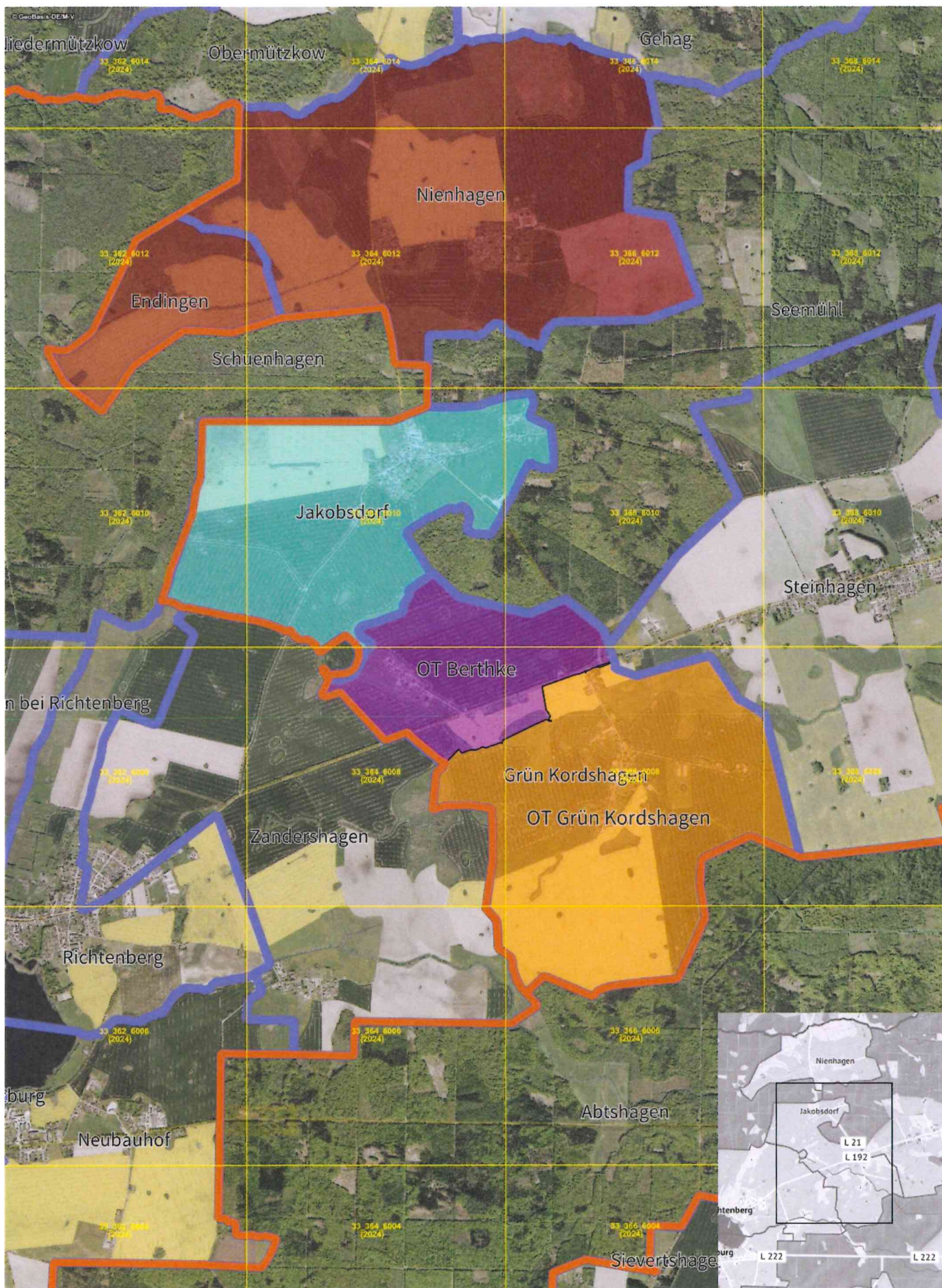
Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Niepars

Datum: 17.02.2026

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Grün Kordshagen (132638)

Flur: 1

Maßstab dieses Auszugs: 1: 40000